

# **Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Medizinrecht an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

**vom 12.08.2021**

(in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 24.05.2023; gilt für Studierende, die im Wintersemester 2023/2024 oder später ihr Studium aufnehmen)

**(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Studienganges ist die Ausbildung hochqualifizierter BeraterInnen auf dem Gebiet des Medizinrechts. <sup>2</sup>Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben in verschiedenen Institutionen des Gesundheitssystems (Krankenkassen, Krankenhäuser, Kliniken, usw.), in Pharma- und Versicherungsunternehmen, Ministerien und Verbänden, im öffentlichen Dienst, sowie Anwaltskanzleien mit medizinrechtlichem Schwerpunkt. <sup>3</sup>Für Volljuristen erfüllt der Masterstudiengang Medizinrecht die Voraussetzungen zum Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse im Sinne der Fachanwaltsordnung (FAO) für die Verleihung des Titels „Fachanwalt für Medizinrecht“.
- (2) <sup>1</sup>AbsolventInnen des Masterstudienganges Medizinrecht kennen die Terminologien des Medizinrechts und seine materiellen und prozessualen Besonderheiten. <sup>2</sup>Sie sind auf dem neuesten Stand des Medizinrechts insbesondere in den Bereichen Recht der medizinischen Behandlung, Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, Berufsrecht und Vergütungsrecht der Heilberufe, Vertragsarzt- und Vertragszahnarztrecht, Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe und Vertragsgestaltung, Krankenhausrecht und Bedarfsplanung, Krankenhausfinanzierungsrecht und Chefarztvertragsrecht, Grundzüge des Apothekenrechts, des Arzneimittel- und Medizinprodukte-rechts. <sup>3</sup>Darüber hinaus erlangen sie grundlegende Kompetenzen auf den Gebieten der Gesundheitsökonomie und des Managements im Gesundheitswesen und verstehen die Zusammenhänge des Rechts- und Gesundheitswesens. <sup>4</sup>Sie erkennen medizinrechtliche Probleme und sind in der Lage, Lösungsansätze zu erarbeiten.

- (3) <sup>1</sup>Die AbsolventInnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. <sup>2</sup>Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzu-beziehen.
- (4) Darüber hinaus können sich AbsolventInnen des Masterstudiengangs Medizinrecht auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung mit Fachvertretern und Laien sowie mit VertreterInnen anderer akademischer und nicht-akademischer Handlungsfelder über mögliche Problemlösungen austauschen und mit ihnen zusammenarbeiten.
- (5) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Medizinrecht qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

### **§ 3 Studiengangsprofil**

Der Studiengang Medizinrecht ist ein weiterbildender Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums**

- (1) Der Studiengang wird ausschließlich als berufsbegleitendes, weiterbildendes Studium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Im letzten Studiensemester des Studiums wird die Masterarbeit angefertigt.
- (3) <sup>1</sup>In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester. <sup>2</sup>Sofern auch ein Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

### **§ 5 Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Medizinrecht sind:
  1. <sup>1</sup>Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes, Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.  
<sup>2</sup>Einem/r BewerberIn mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission.

2. <sup>1</sup>Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in Abs. 1 genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Tätigkeiten als JuristIn im juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat), JuristIn in Krankenhäusern, ambulanten Gesundheitseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Krankenkassen sowie Unternehmen der Gesundheitswirtschaft (Medizintechnik, Pharma, etc.), wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Verantwortungsbereich entspricht. <sup>3</sup>Über die qualifizierte berufspraktische Erfahrung entscheidet die Prüfungskommission für diesen Studiengang.
- (2) <sup>1</sup>Als einschlägig gelten insbesondere Studiengänge der Rechtswissenschaften, Medizin, Pharmazie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften und Gesundheitsökonomie. <sup>2</sup>Über die Einschlägigkeit von anderen, hier nicht genannten Studiengängen, entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs Medizinrecht.
- (3) <sup>1</sup>AbsolventInnen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Punkten erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. <sup>3</sup>Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Sollten die fehlenden Kompetenzen nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.
- (4) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. <sup>2</sup>Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (5) BewerberInnen, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 3 oder Abs. 5 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.
- (6) <sup>1</sup>Bei Nichtzulassung von BewerberInnen wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Eine erneute Bewerbung ist frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

## **§ 6**

### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt. <sup>2</sup>Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden

## **§ 7**

### **Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
  
- (2) <sup>1</sup>Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
  - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
  - b) Häufigkeit des Angebots
  - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
  - d) Lehrende/Modulverantwortliche
  - e) Zugangsvoraussetzungen
  - f) Lernziele
  - g) Lehrinhalte
  - h) Studien- und Prüfungsleistungen
  - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
  - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
  
- (3) <sup>1</sup>Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. <sup>2</sup>Der Studienplan enthält folgende Informationen:
  - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
  - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
  - c) ECTS-Punkte pro Modul

## **§ 8**

### **Masterarbeit**

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht wurden.
  
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann im dritten Semester erfolgen.
  
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünfzehn Monate.
  
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

## **§ 9**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

## **§ 10**

### **Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Laws“, Kurzform „LL.M.“ verliehen.

## **§ 11**

### **Prüfungskommission**

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 17.05.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 12.08.2021

Prof. Dr. Andrea Klug

Präsidentin

## Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizinrecht:

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung (deutsch/englisch)	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung <sup>1)</sup>	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
<b>1</b>	<b>Modulbereich 1</b>	<b>15</b>	<b>12</b>			<b>3</b>
<b>1. Semester</b>						
M1	Grundlagen des Zivilrechts und juristischer Methodenlehre Foundations of Private Law and Legal Methodology	5	4	SU /Ü	Kl, 90 min	1
M2	Grundzüge des Europarechts und des europäischen Wirtschaftsraums Foundations of European Union Law and the European Economic Area	5	4	SU /Ü	Kl, 90 min	1
M3	Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts Foundations of Commercial and Corporate Law	5	4	SU /Ü	Kl, 90 min	1
<b>2</b>	<b>Modulbereich 2</b>	<b>15</b>	<b>12</b>			<b>3</b>
<b>2. Semester</b>						
M4	Grundlagen des öffentlichen Rechts Foundations of Public Law	5	4	SU /Ü	Kl, 90 min	1
M5	Grundlagen des Zivilprozessrechts Foundations of Civil Procedure	5	4	SU /Ü	Kl, 90 min	1
M6	Grundlagen des Strafrechts Foundations of Criminal Law	5	4	SU /Ü	Kl, 90 min	1

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung (deutsch/englisch)	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung <sup>1)</sup>	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
3	Modulbereich 3	15	12			3
<b>3. Semester</b>						
M7	Grundzüge des deutschen Gesundheitswesens und der medizinischen Terminologie Fundamentals of the German Healthcare System and the Medical Terminology	5	4	SU /Ü	PrA	1
M 8	Berufsrecht der Heilberufe, Vertragsarzt- u. Vertragszahnarzt-recht, Recht der Telemedizin Laws Governing the Healthcare Professions; Contracted Physician and Contracted Dentist Law; Telemedicine Law	5	4	SU /Ü	Kl, 200 min	1
M9	Recht der Kranken- und Pflegeversicherung; Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe; Rettungsdienstrecht Insurance and Nursing Care Insurance Law; Contract and Company Law Governing the Healthcare Profession; Law Governing Emergency Medical Services	5	4	SU /Ü	Kl, 200 min	1

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung (deutsch/englisch)	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung <sup>1)</sup>	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
<b>4</b>	<b>Modulbereich 4</b>	<b>15</b>	<b>12</b>			<b>3</b>
<b>4. Semester</b>						
M 10	Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen Health economics and health care management	5	4	SU /Ü	PrA,	1
M 11	Recht der medizinischen Behandlung und ethische Fragen der Medizin Medical Treatment Law and Ethical Issues in Medicine	5	4	SU /Ü	Kl, 200 min	1
M12	Krankenhausrecht; Vergütungsrecht der Heilberufe; Steuerrecht der Heilberufe Hospital Legislation; Laws Governing Healthcare Professional Remuneration; Law Governing Taxation of Healthcare Professions	5	4	SU /Ü	Kl, 200 min	1
<b>5</b>	<b>Modulbereich 5</b>	<b>30</b>	<b>4</b>			<b>4</b>
<b>5. Semester</b>						
M 13	Arzneimittel- und Medizinprodukterechts; Apothekenrechts; Werberecht im Gesundheitswesen (Medical Products and Medical Devices Law; Pharmacy Law; Healthcare Advertising Law)	5	4	SU /Ü	Kl, 200 min	1
D	<b>Masterarbeit (Master thesis)</b>	<b>25</b>		MA	MA	<b>3</b>
	Summe ECTS / SWS	<b>90</b>	<b>52</b>			<b>16</b>



<sup>1)</sup>Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).

## **Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Medizinrecht“**

### **Inhaltliche Anforderungen an den Qualifikationsnachweis unter Angabe von Qualifikationszielen**

Bzgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 SPO:

Qualifizierte Erfahrungen als JuristIn im juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat), JuristIn in Krankenhäusern, ambulanten Gesundheitseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Krankenkassen sowie Unternehmen der Gesundheitswirtschaft (Medizintechnik, Pharma, etc.), oder Tätigkeit in rechtsberatender oder unterstützender Funktion, in den folgenden Aufgabenbereichen (Beispiele)

- Anwaltliche Tätigkeiten der Vertretung und Beratung von Mandanten in Rechtsfragen, Vertretung von Mandanten vor Gericht, Erstellung von Rechtsschriften, etc.
- Mitarbeit in der Verwaltung von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und dortige Übernahme von juristischen Aufgabenprofilen, z. B. in den Bereichen Personal, Regresse, Behandlungsfehler, etc.
- Mitarbeit in der Verwaltung von Unternehmen der industriellen Gesundheitswirtschaft
- Durchführung und Begleitung von regulatorischen Verfahren der Medizinprodukte- und Arzneimittelentwicklung
- Mitarbeit und Unterstützung bei juristischen Fragestellung im Bereich der Krankenkassen u. a. im Bereich der SGB V